



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

22. 11. 2009

Nr. 66 /01

Inhalt

1. Bekanntmachung zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Wackerleben und Hötnesleben
2. Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung zum Gemeindegebietsreformvertrag der Gemeinden Wackerleben und Hötnesleben
3. Bekanntmachung zum Beitrittsbeschluss der Gemeinde Wackerleben vom 03.11.2009

4. Bekanntmachung zum Beitrittsbeschluss der Gemeinde Hötnesleben vom 05.11.2009
5. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG
6. Bekanntmachung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung zur ordentlichen Sitzung am 25.11.2009
7. Impressum

Die Gemeinden Wackerleben und Hötnesleben haben den nachstehend abgedruckten Gebietsänderungsvertrag gemäß §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschlossen. Gegenüber den Gemeinden Hötnesleben und Wackerleben wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben gemäß § 134 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA vom 21.10.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Der Gebietsänderungsvertrag, die kommunalaufsichtliche Genehmigung sowie die gefassten Beitrittsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- | | |
|----------------|----------------|
| a) Wackerleben | am: 24.06.2009 |
| b) Hötnesleben | am: 24.06.2009 |

beschlossen, dass die Gemeinde Wackerleben nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Hötnesleben zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Wackerleben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Hötnesleben hat mit Beschluss vom 20.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben zugestimmt. In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wackerleben und die aufnehmende Gemeinde Hötnesleben folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Wackerleben wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Hötnesleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Wackerleben aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Wackerleben ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Hötnesleben Ortsteil der Gemeinde. Der Ortsteil Wackerleben ist in die Hauptsatzung der Gemeinde Hötnesleben aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil Wackerleben führt neben dem Namen der Gemeinde Hötnesleben den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Wackerleben, darunter die Worte „Gemeinde Hötnesleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (4) Der Ortsteil Wackerleben und seine Vereine können das bisherige Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte für nichtamtliche Zwecke weiter verwenden.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Gemeinde Hötnesleben die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wackerleben an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Wackerleben angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Gemeinde Hötnesleben über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die eingemeindende Gemeinde Wackerleben wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hötnesleben angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Wackerleben haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Gemeinde Hötnesleben.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hötnesleben stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. § 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hötnesleben verpflichtet sich, die Gemeinde Wackerleben als Ortsteil so zu fördern, dass seine Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie wird die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form berücksichtigen und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan gesondert und angemessen veranschlagen. Dazu gehört die Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungspläne und deren Fortschreibung unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Zur Wahrung der Eigenart der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben beabsichtigt die Gemeinde Hötnesleben, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde zu erhalten und die ortsansässigen Vereine zu unterstützen. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Hötnesleben angemessen veranschlagt.
- (3) Die Gemeinde Hötnesleben beabsichtigt, den Bestand und Betrieb der in Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen zu gewährleisten. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen, Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Hötnesleben auch für den Ortsteil Wackerleben in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Hötnesleben ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Hötnesleben:
 - a) Hauptsatzung der Gemeinde Hötnesleben
 - b) Satzung der Gemeinde Hötnesleben über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ortschaftsräte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - c) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
- (3) Im übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Hötnesleben.
- (4) Die Gemeinde Hötnesleben verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der Gemein-

de Wackerleben zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die dem zukünftigen Ortsteil Wackerleben nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Hötnesleben für die Dauer von zwei Jahren in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die eingemeindende Gemeinde Wackerleben wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in der Gemeinde Wackerleben im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

§ 11 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Hötnesleben wird die bereits begonnenen Investitionen der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Gemeinde Hötnesleben wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der eingemeindenden Gemeinde Wackerleben vorhandenen Mittel für die Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Gemeinde Hötnesleben obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 13 Regelung von Einzelfragen

Bei der Doppelung von Straßennamen werden die Straßen mit der geringeren Einwohnerzahl umbenannt. Die Umtragung der Personalausweise und Reisepässe im Ergebnis der Gebietsänderung ist gemäß § 19 Abs. 2 GO LSA für die Einwohner kostenfrei.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht innervermächlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Wackerleben, den 26.06.09

Gemeinde Hötnesleben, den 26.06.09

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Großer Graben Neuwegersleben“
- Mitgliedschaft „Trink- und Abwasserverband Börde“
- Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Kommunale Sanierungsgesellschaft mbH Bördekreis“
- Gesellschaftsanteile an der KOWISA

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3

- Dorfgemeinschaftshaus
- Sportanlage: Sportplatz, Turnhalle
- Friedhof mit Trauerhalle
- Schützenplatz
- Schwimmbad
- Gemeindehaus Kamp 1
- Jugendklub

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

- 1.) Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte und Gebührensatzung
- 2.) Friedhofssatzung und Gebührensatzung
- 3.) Sondernutzungssatzung
- 4.) Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- 5.) Straßenausbaubeitragssatzung
- 6.) Erschließungsbeitragsatzung
- 7.) Hundesteuersatzung
- 8.) Vergütungssteuersatzung
- 9.) Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung Gewässer II. Ordnung
- 10.) Straßenreinigungssatzung
- 11.) Gehölz- und Baumschutzsatzung

Landkreis Börde
Beigeordneter

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben
mit Ausnahme
der §§ 6 - Neuwahlen und
16 - Inkrafttreten
unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragschließenden Gemeinden zwei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft dieses Beschlusses bei mir vorzulegen sind.
- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 26.06.2009 schlossen die Gemeinden Wackerleben und Hötnesleben, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben. Der Vertrag soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war dieser Vertrag von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Dem Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag war in der Gemeinde Wackerleben eine Bürgeranhörung vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:

1. „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Am Großen Bruch?“
2. „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben?“

Zur 1. Fragestellung - Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Am Großen Bruch - haben sich 321 Wahlberechtigte beteiligt. Von diesen stimmten 167 der Eingemeindung in die Gemeinde Am Großen Bruch zu.

Zur 2. Fragestellung - Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben - haben sich 306 Wahlberechtigte beteiligt. Von diesen stimmten 143 der Eingemeindung in die Gemeinde Hötnesleben zu.

Mit Schreiben vom 30.06.2009, jeweils hier eingegangen am 30.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellen beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Verträge einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenem Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt. Im vorliegenden Fall der Eingliederung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 Rechnung getragen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Wackerleben.

Nach der Anhörung der Bürger in der Gemeinde Wackerleben haben die Gemeinderäte der Gemeinde Hötnesleben und die Gemeinderäte der Gemeinde Wackerleben jeweils am 25.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wackerleben ist mit dem Abschluss des Gebietsänderungsvertrages nicht dem Bürgerwillen gefolgt.

Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der Gemeinde Hötnesleben und der Gemeinde Wackerleben am 26.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Daraufhin haben die Bürger der Gemeinde Wackerleben durch ein Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid erwirkt. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Gemeinderat am 23.07.2009 gemäß § 25 Abs. 4 GO LSA festgestellt. Der Termin des Bürgerentscheides wurde auf den 27.09.2009 festgelegt. Die Fragestellung lautete:

„Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Am Großen Bruch?“

Der Bürgerentscheid am 27.09.2009 war nicht erfolgreich.

Somit gilt der am 24.06.2009 durch die Gemeinden Wackerleben und Hötnesleben jeweils beschlossene und jeweils am 26.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) bis auf § 2 Abs. 6 nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben nicht vollständig vor. Die beteiligten Gemeinden liegen zwar im selben Landkreis, sind auch benachbart, gehören jedoch nicht der gleichen Verwaltungsgemeinschaft an. Damit teilen sich zwei benachbarte Verwaltungsgemeinschaften, die Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde und die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, um zwei neue Gemeinschaften zu bilden. Im vorliegenden Fall der Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben bedeutet dies, dass sich zwei Gemeinden aus benachbarten Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaften Westliche Börde und Obere Aller bilden ebenfalls nach Erteilung der Genehmigungen des Ministeriums des Innern eine gesetzeskonforme Struktur, nach § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG jeweils eine Verbandsgemeinde. Auch ohne die gesetzliche Zuordnung der Gemeinde Wackerleben in die Verbandsgemeinde Westliche Börde würde diese die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Verbandsgemeinde erreichen. Die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben würde damit das Ziel der Gemeindegliederung nicht gefährden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht vorlegen.

Das Wirksamwerden ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigungen sind durch das Ministerium des Innern erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die Gemeinde Wackerleben verfügt allein nicht über 1.000 Einwohner. Daher hat sie beschlossen, sich in die Gemeinde Hötnesleben, die zum Stichtag 31.12.2005 über 2691 Einwohner verfügt, eingemeinden zu lassen. Die Gemeinde Hötnesleben und die Gemeinde Wackerleben besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 3438 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Mitgliedsgemeinde Hötnesleben durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGlGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötnesleben ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Ausnahmen

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über den Gebietsänderungsvertrag werden die §§ 6 und 16 Satz 2 von der Genehmigung ausgenommen.

§ 6 - Neuwahl des Gemeinderates

Der Gemeinde Wackerleben ist es nicht mehr möglich, an der Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Hötnesleben teilzunehmen, da die Neuwahl aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) zwingend die Wahlen vorab in die neuen Strukturen zu erfolgen hat. Aufgrund eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Wackerleben am 27. September 2009 konnte der Gebietsänderungsvertrag vor diesem Datum nicht genehmigt werden. Insofern ist es der Gemeinde Wackerleben nicht möglich gewesen, die für die Neuwahl des Gemeinderates erforderlichen Wahlvorbereitungen zu treffen.

§ 16 GÄV - Inkrafttreten

Zu Satz 2:
Der Gebietsänderungsvertrag kann erst ab dem 02. Januar 2010 in Kraft treten, da die Gemeinde Wackerleben aufgrund der im Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vorgeschriebenen Fristen für die Bekanntmachung nicht an der Wahl der Organe der Verbandsgemeinde teilnehmen kann.

Im Übrigen ist die Gemeinde nicht durch Vertrag an der Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller beteiligt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 22.11.2009 Nr. 66/02

Die Genehmigung und Bekanntmachung des Vertrages zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller erfolgte bereits am 03.08./26.08.2009.
Bei einer Beteiligung und der damit im Zusammenhang stehenden Wahlen zu den Organen der Verbandsgemeinde war die Bekanntmachung am 90. Tage vor der Wahl, hier der 31. August 2009, vorzunehmen. Dies erfolgte in der Gemeinde Wackersleben aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht. Somit laufen die Wahlvorbereitungen für das Gebiet der Verbandsgemeinde „Obere Aller“ mit der Mitgliedsgemeinde Hötensleben ohne das Gebiet der Gemeinde Wackersleben. Die Eingemeindung der Gemeinde Wackersleben in die Gemeinde Hötensleben kann aus diesem Grund nicht zugleich mit Bildung der Verbandsgemeinde zum 01. Januar 2010 erfolgen, sondern erst ab dem 02. Januar 2010.

In den Gemeinden Hötensleben und Wackersleben, die den Vertrag in der vorliegenden Form ordnungsgemäß beschlossen und unterzeichnet haben, sind Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letzteres ein anderer Vertrag genehmigt wird, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung mithin keine Wirksamkeit entfalten können. Mit einem Beitrittsbeschluss treten die vertragsschließenden Gemeinden den von genehmigenden Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommenen Änderungen des Textes eines Gebietsänderungsvertrages bei und erklären damit, dass sie den Vertrag auch mit diesen Änderungen abgeschlossen hätten. Hinsichtlich der zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen, damit die im Vorfeld für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichungen eingehalten werden können. Um hier die fristgemäße Umsetzung gewährleisten zu können, sind die Beitrittsbeschlüsse bis spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides gefasst und bei mir vorgelegt worden.

Zu II.
Nach § 80 Abs. 1 VwGO kann Widerspruch und Anfechtungsklage aufziehende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.
Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.
Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde soll am 02.01.2010 wirksam werden.
Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnte.
Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.
Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an seiner Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG/LSA.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerkestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis
Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellen.

Hinweise zum Gebietsänderungsvertrag:
§ 2 Absatz 4 GÄV - Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen
Diese Regelung kann nur für Vereine gelten, die bereits das Wappen und die Flagge der bisherigen Gemeinde Wackersleben nutzen.

§ 7 GÄV - Entwicklung der Ortsteile
Zu Absatz 1 und Absatz 2:
Die Haushaltsfähigkeit der aufzunehmenden Gemeinde hat sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Veröffentlichungen an den Veröffentlichungen der Voraussetzungen zu orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufzunehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit eine Verpflichtung.

Zu Absatz 3:
Die vorgesehene Unterstützung kann nur im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

§ 8 Absätze 1 bis 3 GÄV - Ortsrecht
Sofort Ortsrecht der Gemeinde Hötensleben auch für die eingemeindete Gemeinde Wackersleben gelten soll, so ist darauf hinzuweisen, dass dies entsprechend beachtet zu machen ist.

§ 9 Abs. 1 und 11 Abs. 3
Soweit in diesen Regelungen zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelungen hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen werden und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Über etwaige Streitigkeiten wäre in diesen Fällen daher nach § 14 Abs. 4 des Vertrages zu entscheiden.

In Vertretung

Bradslava
Beigeordnete

Beitrittsbeschluss der Gemeinde Wackersleben vom 03.11.2009 zur Genehmigung der Gebietsänderung

Beschluss:
Die Gemeinderäte der Gemeinde Wackersleben beschließen den Beitritt zur Genehmigung des Landkreises Börde vom 21.10.2009 (AZ II.15.1.00.21.01) für den durch den Gemeinderat beschlossenen Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackersleben in die Gemeinde Hötensleben.
Der beschlossene Vertrag wird dahingehend geändert, dass der § 6 Neuwahl des Gemeinderates ersatzlos gestrichen wird. Der 2. Satz des § 16 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut: Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 02.01.2010 in Kraft.

Beitrittsbeschluss der Gemeinde Hötensleben vom 05.11.2009 zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt den Beitritt zur Genehmigung des Landkreises Börde vom 21.10.2009 (AZ II.15.1.00.21.01) für den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wackersleben in die Gemeinde Hötensleben mit den folgenden Ausnahmen:
1. Zu § 6 Neuwahl des Gemeinderates: Der § 6 wird ersatzlos gestrichelt.
2. Zu § 16 Inkrafttreten: Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 02.01.2010 in Kraft.

Begründung:
In den Gemeinden Hötensleben und Wackersleben, die den Vertrag ordnungsgemäß geschlossen und unterzeichnet haben, sind Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letzteres ein anderer Vertrag genehmigt wurde, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung keine Wirksamkeit entfalten können. Mit einem Beitrittsbeschluss treten die vertragsschließenden Gemeinden den von der genehmigenden Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommenen Änderungen des Textes eines Gebietsänderungsvertrages bei und erklären damit, dass sie den Vertrag auch mit diesen Änderungen abgeschlossen hätten. Hinsichtlich der zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen, damit die im Vorfeld für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichungen erfolgen können.

Bekanntmachung
Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
Anträge auf Erteilung von
Leistungs- und Anlagenrechtbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sacherrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 10.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die
20-kV-Leitung Nr. 14 Santerleben - Wellen
20-kV-Leitung Nr. 2 Santerleben - Ackendorf
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieerleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Groß Santerleben	1, 2, 3, 4
Schackensleben	2, 4, 5, 7
Eichenbarleben	2, 4, 5, 7
Ortscherleben	3, 4
Wellen	1
Ackendorf	1, 2, 3
Rotmersleben	2, 4, 5, 6
Nordgermersleben	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 23.11.2009 bis zum 21.12.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 vom Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Orlik

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Mittwoch, 25.11.2009, 14:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Beratungssaal Amt für Gebäudewirtschaft, Raum A 101, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2009
 - 3 Öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde - **395/Ab/2009**
Abfallgebührenkalkulation 2010 - 2012
 - 4 Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) **396/Ab/2009**
 - 5 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Jahr 2010 **398/Ab/2009**
 - 6 Anfragen, Anregungen
 - 7 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 19/11/2009

Mühlich
Vorsitzender

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7234-0,
E-Mail: kreisstag-wahlen@boerckreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerckreis.de